VERORDNUNG (EWG) Nr. 3445/88 DER KOMMISSION

vom 4. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (1), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (3), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates (4) wurden die Umrechnungskurse für die Beihilfen bestimmt, die in den Rechtsakten über die gemeinsame Agrarstrukturpolitik in ECU festgesetzt und anzuwenden sind, sofern sie ausschließlich durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert werden. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Prämien werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 zu je 50 % von der Abteilung Garantie bzw. Ausrichtung finanziert. Damit die Mitgliedstaaten alle während eines Kalenderjahres gewährten Prämien auf einheitlicher Grundlage berechnen können, sollte bezüglich dieser Prämien ein einziger anspruchsbegründender Tatbestand vorgesehen und die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bestimmt werden, mit denen die in ECU ausgedrückten Prämien in Landeswährung umzurechnen sind.

Bei dieser Gelegenheit sollten auch in der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission (5) einige Berichtigungen vorgenommen, insbesondere die Terminologie der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (6) übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1987, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich bleibt in der deutschen Fassung unverändert.

2. Der nachstehende Artikel 4a wird eingefügt:

„*Artikel 4a*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Beträge werden in Landeswährung umgerechnet mit den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen,

— die am 1. Januar des Jahres gelten, in dem die Beihilfengewährung beschlossen wird,

und

— die im Rahmen der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik gelten und in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (1) in den Zeilen ‚nicht an die Preisfestsetzung gebundene Beträge' oder ‚alle anderen Fälle' angeführt sind.

Verteilt sich die Zahlung der Prämie gemäß Gemeinschaftsrecht auf mehrere Jahre und wird der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung danach abgewertet, werden die Teilbeträge anhand des entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses bestimmt, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem der betreffende Prämienteil zu zahlen ist.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11".

3. In Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz wird die Angabe „Artikel 3" durch die Angabe „Artikel 4" ersetzt.

4. In Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird das Wort „Betriebsinhaber" durch die Worte „landwirtschaftlicher Betrieb" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident